

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (kurz AVLB)
der Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH, im Folgenden kurz Verkäuferin genannt**

I. ALLGEMEINES / 1. Geltungsbereich: Die AVLB gelten bis zu einem allfälligen Widerruf seitens der Verkäuferin ausschließlich für alle Kaufverträge. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten die Verkäuferin nicht, auch wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die AVLB gelten auch für alle, in welcher Form immer, vorgenommenen Nachbestellungen.

2. Formerfordernisse: Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Stellung des Angebotes bzw. Kaufvertragsabschlusses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind unwirksam. Weicht die Annahmeerklärung der Verkäuferin vom Auftrag des Käufers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Die Verkäuferin hat dann die Wahl, die Lieferung oder Leistung bestellgemäß durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.

3. Kaufgegenstand: Die in technischen Beschreibungen und Werbeschriften welcher Art immer (Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen usw.) enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind unverbindlich. Die Verkäuferin behält sich außerdem jedwede Änderung, insbesondere der Konstruktion und Form des Kaufgegenstandes seitens des Herstellerwerkes vor.

4. Gerichtsstand: Auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich abbedungen. Erfüllungsort ist in jedem Fall der registrierte Sitz der Verkäuferin, also auch unabhängig davon, ob die Frachtkosten von der Verkäuferin getragen werden. Sämtliche Streitigkeiten aus den AVLB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht Oberndorf, nach Wahl der Verkäuferin auch durch das sachlich zuständige Gericht, entschieden, in dessen Sprengel der Käufer einen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat. Im Falle dass zwischen Österreich und dem Sitzstaat des Käufers kein Vollstreckungsvertrag bzw. –abkommen besteht, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AVLB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich entschieden. Die Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Schiedssprache ist Deutsch. Sowohl der Käufer, als auch die Verkäuferin verzichten darauf, den Schiedsspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, weil ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist.

II. KAUFPREIS/ 1. Kaufpreis: Lieferpreise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, verzollt ab Lager der Verkäuferin ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung.

2. Änderung des Kaufpreises: Tritt zwischen Stellung des Angebotes und der Lieferung eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eines sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, ist die Verkäuferin berechtigt, diese Mehrkosten dem Käufer zuzuberechnen. In jedem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht bereit ist, den entsprechend höheren Kaufpreis zu bezahlen.

3. Kreditzinsen: Die Verkäuferin ist berechtigt, bei Kreditgeschäften den Zinssatz um dieselbe Zinssatzdifferenz zu erhöhen, um den die Banken der Verkäuferin den Zinssatz gegenüber dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses erhöhen.

4. Reparaturkosten: Reparaturkostenvorschläge sind unverbindl. Schätzungen; tatsächlicher Material- und Arbeitsaufwand wird in Rechnung gestellt.

III. ZAHLUNG / 1. Zahlungsart: Die Zahlung des Kaufpreises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten der Verkäuferin zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einzahlungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind prompt fällig.

2. Verrechnung der Zahlungen: Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Geräterlieferungen verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Käufers sind für die Verkäuferin unverbindlich.

3. Kompensation: Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der Verkäuferin samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderungen aufzurechnen.

4. Terminverlust: Bei Nichtzahlung bzw. bei nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer einzigen Rate zum vereinbarten Fälligkeitzeitpunkt a) tritt Terminverlust ein (d. h. die gesamte Restschuld ist sofort fällig) b) ist die Verkäuferin unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und in diesem Fall den Kaufgegenstand bei Ersatz sämtlicher Unkosten zurückzunehmen.

5. Verzugszinsen und -spesen: Im Falle des Zahlungsverzuges (insbesondere bei Eintritt des Terminverlustes) ist der Käufer verpflichtet a) den ausstehenden fälligen Betrag zu verzinsen; b) der Verkäuferin alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen und c) Zahlungsverfahrensdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushafende Forderungen sowie Adressdaten werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung übermittelt.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT / 1. Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum der Verkäuferin. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin unzulässig.

2. Benachrichtigungs- und Versicherungspflicht: Der Käufer ist während aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet: a) die Verkäuferin unverzüglich und nachweislich zu verständigen, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt werden sollte; b) der Verkäuferin alle Kosten zu ersetzen, die ihr in diesem Fall bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen; c) den Kaufgegenstand gegen Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern und diese Versicherung zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren, andernfalls ist die Verkäuferin berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen.

3. Gerät der Kunde mit seinen bedungenen Zahlungen in Verzug, so kann die Verkäuferin den Kaufgegenstand jederzeit zurückholen, dies auch dann, wenn sie nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

V. LIEFERUNG / 1. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit ist – ausgenommen für Zubehör – verbindlich und berechnet sich ab Annahme des Angebotes durch die Verkäuferin.

2. Lieferzeitüberschreitung: Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

3. Schadenersatz: Unter keinen Umständen steht dem Käufer gegenüber der Verkäuferin ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug, zu.

4. Änderung des Kaufgegenstandes: Werden nach Stellung des Angebotes Änderungen am Kaufgegenstand vereinbart, so ist die Verkäuferin auch im Fall der Annahme des Angebotes nicht an die im Angebot angegebene Lieferzeit gebunden.

5. Erfüllung der Lieferverpflichtung: Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort einhalten, wenn dem Käufer innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle – auch mündlich – angezeigt wird.

6. Versand: Ein vom Käufer allenfalls gewünschter Versand des Kaufgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VI. ÜBERNAHME / 1. Pflichten bei Übernahme: Der Käufer ist bei Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin verpflichtet: a) den Kaufgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; b) den Kaufgegenstand auf seine Identität mit dem Kaufvertrag sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; c) die Übernahme des Kaufgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; d) die vereinbarte Kaufpreis(teil)-zahlung zu leisten.

2. Inbetriebnahme: Der Käufer ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche erst nach Abgabe einer Übernahmebestätigung gemäß VI/1c der AVLB und nach Leistung der vereinbarten Kaufpreis(teil)-zahlung gemäß VI/1d der AVLB berechtigt, den Kaufgegenstand in Betrieb zu nehmen.

3. Verweigerung der Übernahme: Verweigert der Käufer die Übernahme des Kaufgegenstandes so ist die Verkäuferin berechtigt, entweder die Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Stornogebühr: Im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag ist die Verkäuferin unbeschadet des Anspruches auf Ersatz eines höheren Schadens berechtigt, vom Käufer eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Gesamtkaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer zu begehren. Für die Rücksendung von ordnungsgemäß bestellten und gelieferten Ersatzteilen, welche original verpackt und unbeschädigt sein müssen, verrechnet die Verkäuferin 10 % Wiedereinlagerungsgebühr.

VII. GEWÄHRLEISTUNG FÜR FABRIKSNEUE MASCHINEN / 1. Umfang der Gewährleistung: Die Verkäuferin leistet für den Kaufgegenstand in dem Umfang Gewähr, wie dies im Vertrag oder gemäß Punkt VII/2 festgelegt ist.

2. Gewährleistungsbestimmungen: Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass gelieferte fabrikneue Maschinen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache, oder – bei Baumaschinen – 2000 Betriebsstunden, je nachdem, welches der vorgenannten zeitlichen Ereignisse zuerst eintritt. Der Käufer ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche verpflichtet, die Bedingungen und Voraussetzungen der Lieferanten einzuhalten und die regelmäßigen Wartungsintervalle, insbesondere das erste Service (je nach Maschinentype das 50, 100, 250, oder 500-Stunden-Service) sowie alle 1000 Stunden-Services, auf eigene Kosten bei der Verkäuferin durchführen zu lassen. Wartung und Pflege, Verbrauchartikel und gewöhnlicher Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zunächst kann der Käufer nur die Verbesserung oder der Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die Verkäuferin, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelreifen Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Verkäuferin verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Käufer hat der Verkäuferin mindestens zwei Mal die Möglichkeit der Verbesserung zu gestatten, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Das Recht, wegen Sach- und Rechtsmängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die an Leben, Körper und Gesundheit von Personen eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen der Verkäuferin, also nicht nur für die Gewährleistung, sondern auch für Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG FÜR GEBRAUCHTMASCHINEN / 1. Der Kunde versichert, dass die von uns in Zahlung genommene Maschine in seinem alleinigen, unbeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

2. Für Gebrauchtmaschinen, gebrauchte Ausrüstungen und gebrauchte Ersatzteile wird keine Gewähr geleistet.

IX. GEWÄHRLEISTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht zulässige Einzelvereinbarungen hiervon abweichen.

**Bedingungen zum CareTrack-Lizenzvertrag
Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH**

Stand: November 2017

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH, Grafenholzweg 1, 5101 Berghem – in der Folge kurz „ABÖ“ und der Vertragspartner in der Folge kurz „Kunde“ genannt, sowie beide in der Folge auch als „Vertragsteile“ bezeichnet.

1. Präambel

„CareTrack“: Maschinen von Volvo CE sind teilweise mit dem telematischen Überwachungssystem „Care-Track“ ausgestattet. Der interaktive Informationsaustausch über den Volvo-Systemserver sammelt maschinenbezogene Daten wie Betriebsstundenstand, die Betriebsdaten und den Standort der Maschine für Wartungs- und Serviceleistungen. Personenbezogene Daten werden weder erhoben, noch übermittelt, noch verarbeitet! CareTrack als Basis-Version steht für 6 Jahre kostenlos zur Verfügung. Der Kunde hat bei ABÖ ein Baugerät angekauft, gemietet oder im Eigentum („die vertragsgegenständlichen Baumaschinen“). Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung einer Gebrauchslizenz für das telematische Überwachungssystem, die es dem Kunden ermöglicht, auf die Daten des Systems zuzugreifen.

2. Lizenzerteilung

ABÖ erteilt hiermit dem Kunden das nicht exklusive Recht für die vertragsgegenständlichen Baugeräte, auf die im CareTrack-System angebotenen Daten zuzugreifen. Die Lizenz berechtigt ausschließlich zu einem Abruf von Daten.

3. Vertragsdauer

Die Lizenzerteilung erfolgt mit der Registrierung des Kunden für die vertragsgegenständliche Baumaschine auf der von VolvoCE zur Verfügung gestellten Website www.caretrackvolvo.com durch ABÖ. Der Vertrag wird, wenn nichts anderes vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis kann unbeschadet der vereinbarten Kündigungsfrist fristlos beendet werden, wenn...

- der Kunde das Gerät weiterveräußert oder -vermietet und/oder der Mietvertrag mit ABÖ, aus welchen Gründen immer, beendet wird;
- ein Vertragsteil mit Pflichten aus dem Vertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen in Verzug bleibt;
- der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber ABÖ länger als 14 Tage im Rückstand ist.

Die Registrierung erfolgt durch ABÖ; der Kunde ist verpflichtet, ABÖ alle dafür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen; er haftet ABÖ dafür, dass, soweit es sich um persönliche Daten und/oder Daten, die sonst den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes unterliegen, die dafür notwendigen Zustimmungserklärungen vorliegen. Die Daten stehen im Eigentum des Kunden; ABÖ stehen daran keine Rechte zu.

4. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Optionen von CareTrack. Werden weitere Optionen zur Basis-Version vom Kunden hinzugebucht, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Lizenzgebühr, die entweder im Kaufvertrag, im Servicevertrag oder im CareTrack-Vertrag ausgewiesenen Höhe zuzüglich USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Nach Ablauf einer festgelegten Vertragsdauer gelten automatisch die Standardtarife der ABÖ. ABÖ ist berechtigt, die Lizenzgebühr gegen Vorankündigung von zumindest vier Monaten im Voraus eigenmächtig zu erhöhen. Die Lizenzgebühr wird auf Basis von Kalenderquartalen im Nachhinein abgerechnet, soweit nicht vertraglich anders festgelegt.

5. Weiterentwicklung des telematischen Überwachungssystems

ABÖ behält sich die Weiterentwicklung des telematischen Überwachungssystems vor, es besteht dazu aber keine Verpflichtung. ABÖ wird über bevorstehende Änderungen jeweils rechtzeitig über die Website www.volvoce.at informieren; Änderungen, deren Umsetzung raschest zu erfolgen hat, können auch ohne vorherige Information durchgeführt werden.

6. Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde ist in Kenntnis, dass es aufgrund des funkbasierten Informationsaustausches zu Störungen kommen kann; ABÖ übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung für einen dauernden bzw. ununterbrochenen Betrieb des telematischen Überwachungssystems; insbesondere auch nicht für die Dauer von Wartungsarbeiten, die ABÖ durchführt; ebenso wenig ist ABÖ für Defekte an der Hardware oder deren unsachgemäße Nutzung, den Verlust von Passwörtern und/ oder Verbindungsproblemen von Serviceprovidern verantwortlich.

7. Haftungsausschluss

ABÖ schließt jede Haftung aus diesem Grund für Schadenersatzansprüche, welche Art auch immer, im weitest möglichen gesetzlichen Ausmaß ab. Die Haftung ist überdies betragslich beschränkt und zwar in Höhe der auf ein Kalenderquartal entfallenden Lizenzgebühr für Ansprüche, die in diesem Quartal entstanden sind. ABÖ haftet nicht für eine unzulässige Verwendung der Daten; insbesondere weist ABÖ ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung der Daten für Überwachung von Mitarbeitern nach den arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung der Belegschaftsvertretung bzw. der Mitarbeiter bedürfen.

8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Gleiche gilt für das Abgeben von diesem Formerfordernis. Die Vertragsteile vereinbaren österreichisches Recht; es wird das sachlich in Betracht kommende Gericht der Landeshauptstadt Salzburg für zuständig erklärt. Die Vertragsteile kommen für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungültig oder undurchführbar sind oder werden, überein, dass davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt bleibt. Die Vertragsteile werden im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die unwirksame Bestimmung durch eine der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelung ersetzen; das Gleiche gilt, wenn der gesamte Vertrag unwirksam ist oder wird. Der Kunde ermächtigt ABÖ, die ABÖ zur Verfügung gestellten Daten für Marketingzwecke zu be- und zu verarbeiten sowie an Dritte, wie insbesondere Marketinginstitute, verbundene Unternehmen von ABÖ, zu übertragen.